

101. 1. Zu dem Begriffe der „anderen Medizinalpersonen“ im § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB.

2. Fehlt der erforderliche Strafantrag, so ist auch dann auf Einstellung des Verfahrens, nicht auf Freisprechung, zu erkennen, wenn das Hauptverfahren nicht wegen des Antragsvergehens, sondern unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte wegen einer ohne Antrag verfolgbaren, aber nicht erweislichen Straftat eröffnet worden war.

1. Straffenat. Urt. v. 26. Juli 1938 g. O. 1 D 470/38.

1. Landgericht Heidelberg.

## Gründe:

## 1. Die Fälle der Verurteilung des Angeklagten.

1. Das LG. hat festgestellt, der Angeklagte sei im Jahre 1934 beim Akademischen Krankenhaus in S. als Hausdiener eingestellt worden. Nach einiger Zeit habe man ihn in die „Ambulanz“ der „orthopädischen Klinik“ geholt, wo er die Aufgabe gehabt habe, nach besonderer Unterweisung die Verbände der Kranken abzunehmen, dem untersuchenden Arzte gelegentliche Hilfeleistungen zu gewähren und schließlich nach besonderen Angaben des Arztes Salben aufzulegen und die Verbände wiederum anzulegen. Im Jahre 1935 habe man den Angeklagten auch in die chirurgische Klinik geholt, wo seine Arbeit darin bestanden habe, die männlichen Kranken zur Operation vorzubereiten. Dort habe er die Kranken auszuziehen, auf den Operationstisch zu legen, die zu operierende Stelle zu waschen und zu rasieren und schließlich die Kranken in den Operationsaal hineinzufahren und auf den Operationstisch zu legen gehabt. Mit den weiblichen Kranken irgend etwas zu unternehmen, sei ihm untersagt gewesen. Im August und September 1937 habe der Angeklagte an zwei Frauen, die ihn für einen Arzt gehalten hätten, unzüchtige Handlungen vorgenommen.

Das LG. hat den Angeklagten nur wegen Beleidigung verurteilt. Ein Verbrechen nach dem § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB. hält es für nicht gegeben, weil der Angeklagte keine „andere Medizinalperson“ gewesen sei; der Angeklagte habe weder eine besondere Ausbildung erfahren, noch sei er zu einer selbständigen Pflege berufen gewesen; nur wenn diese beiden Vorbedingungen gegeben seien, könne von einer „Medizinalperson“ gesprochen werden.

2. Das LG. leitet zwar seine Auffassung aus der Entscheidung des Senates v. 28. August 1936 1 D 467/36 (RGSt. Bd. 70 S. 297, 299) ab; gleichwohl hat es den Begriff der „anderen Medizinalperson“ im § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB. zu eng aufgefaßt. Die Bedeutung jener Entscheidung liegt darin, daß sie sich von der engen Auffassung des Begriffes abgewendet hat, die das RG. in früheren Entscheidungen vertreten hatte, und darin, daß sie ihn auf die im Pflegedienste verwendeten Personen ausgedehnt hat; im übrigen ist es in der Entscheidung vermieden worden, eine festumgrenzte Begriffsbestimmung zu geben; es ist nur ausgesprochen worden, daß die damals in Betracht kommenden Personen als Medizinalpersonen zu erachten

seien. Für die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Medizinalperson“ ist aber aus der Entscheidung zu entnehmen, daß zu ihm drei Bestandteile gehören: erstens eine Vorbildung für den Beruf im Krankenheil- oder Krankenpflegedienst, zum andern eine gewisse Selbständigkeit in der Berufsausübung und zum dritten eine Stellung, die die „Medizinalperson“ in ein Überordnungsverhältnis zu den in die Anstalt Aufgenommenen bringt. Diese drei Bestandteile des Tatbestandsmerkmals ergeben sich aus der Gleichstellung der Medizinalperson mit den Ärzten und Beamten und aus dem Sinne des § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB., der das Überordnungsverhältnis der dort genannten Personen über die in die Anstalt Aufgenommenen und damit das entsprechende Abhängigkeitsverhältnis von geschlechtlichen Einflüssen reinhalten will.

Was die Vorbildung des Täters für den Beruf einer „Medizinalperson“ anlangt, so dürfen hier keine allzu großen Anforderungen gestellt werden. Es ist nicht erforderlich, daß er einen bestimmten Ausbildungsgang zurück- und eine Prüfung abgelegt hat. Es genügt, daß der Täter angeleitet ist, Heil- und Pflegehandlungen selbständig auszuüben. Derselbe Gedanke ist in dem RGWrt. v. 24. September 1937 4 D 438/37 = JW. 1937 S. 2901 Nr. 6 ausgesprochen; bei dieser Gelegenheit hat das RG. betont, daß eine abgeschlossene und vollendete Ausbildung nicht zu den notwendigen Eigenschaften einer „Medizinalperson“ gehöre. Prüft man unter diesen Gesichtspunkten die Tätigkeit des Angeklagten in dem Akademischen Krankenhause, so ist aus den Feststellungen des LG. mit einiger Sicherheit zu entnehmen, daß er in der orthopädischen Klinik insoweit eine selbständige Tätigkeit ausgeübt hat, als er selbständig die Verbände der Kranken abnahm, Salben auflegte und Verbände anlegte. Das LG. hat das bei der Untersuchung der Tätigkeit, die der Angeklagte im Krankenhaus ausgeübt hat, zu Unrecht außer acht gelassen und lediglich seine Tätigkeit in der chirurgischen Klinik berücksichtigt. Denn wenn das LG. feststellt, der Angeklagte sei im Laufe der Zeit auch in diese Klinik geholt worden, so berechtigt das zu der Annahme, daß er seine Tätigkeit in der orthopädischen Klinik beibehalten hat und nur nebenbei auch in der chirurgischen Klinik beschäftigt worden ist. Ganz abgesehen davon kann aber seine Tätigkeit in dieser Klinik nicht als ganz untergeordnet oder als von der Heilung und Pflege der Kranken abge sondert erachtet werden.

Aus den Feststellungen des LG. ergibt sich, daß der Angeklagte seine Tätigkeit daselbst allein und ohne jeweilige Anleitung ausgeübt hat. Das Herrichten der Kranken für die Operation ist auch ein Teil ihrer operativen Behandlung und damit ein Teil ihrer Heilbehandlung. Das Auskleiden erfordert, besonders wenn es sich um Schwerverranke oder durch ihre Leiden Behinderte handelt, Sachkunde und Erfahrung im Umgange mit Kranken. Dasselbe gilt für das Auflegen der Kranken auf die Bahre und anderes mehr. Der Angeklagte hatte hierfür auch mindestens insofern selbständige Anordnungen zu treffen, als er den Kranken zu sagen hatte, welche Bewegungen sie machen sollten, um seine Tätigkeit zu unterstützen und seine Aufgabe zu erleichtern.

Es könnte nur die Frage aufgeworfen werden, ob alle diese Umstände herangezogen werden dürfen, weil dem Angeklagten die Behandlung von weiblichen Kranken in der chirurgischen Klinik unterjagt war und er sich gerade an solchen vergriffen hat. Er hat seine unzüchtigen Handlungen nicht im Rahmen seiner besonderen Berufsaufgaben verübt, sondern nur die Gelegenheit ausgenützt, die sich ihm bei der ordnungsmäßigen Ausübung seines Berufes bot. Das kann aber keinen Unterschied für die strafrechtliche Behandlung ausmachen. Der Tatbestand des § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB. läßt nicht erkennen, daß dazu gehöre, der Täter müsse gerade zur Behandlung und Pflege des Kranken berufen gewesen sein, mit dem er die unzüchtige Handlung vorgenommen habe. In dieser Richtung kommt es lediglich darauf an, ob der Beamte, der Arzt oder die „andere Medizinalperson“ in derselben Anstalt beschäftigt oder angestellt ist, in die sein Opfer aufgenommen worden war. Sind diese Merkmale gegeben, so ist die aufgenommene Person gegen unzüchtige Handlungen aller geschützt, die in der Anstalt die Stellung eines Beamten, Arztes oder einer „anderen Medizinalperson“ einnehmen.

## II. Die Fälle der Freisprechung des Angeklagten.

Nach dem Eröffnungsbeschlusse soll der Angeklagte noch an weiteren zwei Frauen ähnliche Unzuchtthaten vorgenommen haben. Er hat sich insoweit damit verteidigt, daß er die Frauen weder an den Brüsten noch am Geschlechtssteile betastet, sondern nur am After ihre Körperwärme gemessen habe. Da die Frauen nicht haben ermittelt werden können, konnte das LG. diese Angaben nicht widerlegen. Es stellt, ohne eine weitere Untersuchung vorzunehmen, fest, daß insoweit keine strafbare Handlung gegeben sei.

Diese Annahme ist rechtsirrig. Auch wenn man die Wahrheit der Angaben des Angeklagten unterstellt, könnte eine strafbare Handlung vorliegen. Die rechtliche Betrachtung hat davon auszugehen, daß dem Angeklagten die Behandlung von weiblichen Kranken unter sagt war. Die Vermutung liegt also nahe, daß der Angeklagte die Körperwärme der beiden Frauen nicht gemessen hat, weil das zur Heilbehandlung notwendig gewesen oder von ihm für notwendig gehalten worden wäre, daß vielmehr die Messung der Körpertemperatur vom Standpunkte der Krankenbehandlung und Krankenpflege aus eine überflüssige Maßnahme gewesen ist. Dann könnte der Grund hierfür nur in einem höchstpersönlichen Zwecke des Angeklagten gelegen haben. Dieser könnte dahin gegangen sein, daß er sich durch die Maßnahme geschlechtliche Erregung oder Befriedigung hätte verschaffen oder sich einen derben Scherz mit den Frauen hätte erlauben wollen. Im ersten Falle lägen Verbrechen nach dem § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB. vor, im letzten Falle könnten Vergehen der Beleidigung gegeben sein. Diese Vergehen wären zwar nicht verfolgbar, solange kein Strafantrag gestellt wäre. Das würde aber nicht die Freisprechung des Angeklagten von diesen Vergehen, sondern nur, wie auch in anderen Fällen des fehlenden Strafantrages, die Einstellung des Verfahrens zur Folge haben können. Es wäre in diesem Falle denkbar, daß die Frauen bis jetzt keine Kenntnis davon erlangt hätten, daß sich der Angeklagte einen Scherz mit ihnen erlaubt hätte, und daß sie deshalb noch rechtzeitig Strafantrag gegen ihn stellen könnten. Die Wiederaufnahme der Verfolgung der strafbaren Handlungen wäre dann noch möglich, wenn das jetzige Verfahren nur eingestellt wird, während ihr im Falle der Freisprechung die Rechtskraft des Urteiles entgegenstände.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwaltes.